

die Auffassung des öffentlichen Weges kommt aus dem mittelalterlichen Gedanken der staatlichen Nutzungsrechte, während bei der französischen Auffassung der Weg als Teil der öffentlichen Anstalt in den Vordergrund tritt. Der französische Standpunkt ist mit Einführung des Code civil auch für das rechtsrheinische Wegerecht maßgebend geworden; sie werden zu öffentlichem Eigentum, wenngleich die Frage, wem das zivilrechtliche Eigentum am Wegekörper zusteht, für die Öffentlichkeit des Weges ohne Belang ist. Durch die „Bestimmung“ des öffentlichen Weges ergibt sich der Unterschied zu den Privatwegen, zu denen bekanntlich auch die vielumstrittenen Interessenwege gehören.

Die Nachbars- oder Nebenwege sind öffentliche Wege niederer Ordnung,

wie damals die Bezeichnung war. Ihre Bestimmung ist, dem Verkehr der Nachbarschaften (Bauernschaften, Hofschaften usw.) zu dienen. Ihre Unterhaltung obliegt jetzt noch grundsätzlich den Anliegern (!). Vielfach

ist es auch für die Wegepolizeibehörde zweifelhaft, was sogenannte Nachbars- und Interessentenwege sind und ob eine Verpflichtung zum Eingreifen in Streitigkeiten vorliegt, oder ob die streitenden Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen sind. Interessentenwege sind nämlich Privatwege — sie werden auch als Koppel-, Feld- und Holzwege bezeichnet — mit denen die Wegepolizeibehörde nichts zu tun hat. Deshalb hat durch den Bürgermeister zunächst immer die Prüfung zu erfolgen, ob seine Zuständigkeit gegeben ist.

An der Schilderung dieser Rechtsverhältnisse mag erkannt werden, wie schwierig und zerissen das für die Gemeinden so wichtige Wegerecht ist, und das rheinische Beispiel möge gezeigt haben, daß es notwendig ist, in die Rechtsreform auch das gesamte deutsche Wegerecht, das in allen deutschen Gauen verschiedenartig ist, einzubeziehen. Daß es geschieht, haben die Auslassungen führender Männer gezeigt.

Das Recht der Straßenbenennungen in Preußen

Von Magistratsrat Dr. Gerhard Leinweber, Potsdam.

Die im Zuge der nationalen Revolution von 1933 allorts erfolgte Umbenennung von Straßen, aber auch die in allen Städten in Verfolg einer gesteigerten Kleinwohnungsbau- und Siedlungstätigkeit notwendige Anlegung völlig neuer Straßen und ihrer Benennung legt die Frage nahe, wem in Preußen das Recht der Straßenbenennungen zusteht. In Betracht kommt außer dem Staatsministerium bzw. dem Polizeipräsidentium noch die Stadtgemeinde. Rein gefühlsmäßig wird man leicht der Auffassung zuneigen können, daß die Gemeinde Trägerin dieses Rechts ist. Diese Annahme steht jedoch nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage.

Die Aufgabe, die Straßen zu benennen, ist eine staatliche Angelegenheit, die in Städten, in denen staatliche Polizeibehörden bestellt sind, dem Polizeipräsidenten obliegt. Sie ist ein Teil der Wegepolizei, die unbestritten zur Zuständigkeit der Polizeibehörde gehört, während auch in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung dem Oberbürgermeister lediglich die Baupolizei, in gewissem Umfang die Schulpolizei und die Feuerlöschpolizei im Sinne des neuen Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1935 zusteht. Zur Baupolizei gehört die Wegepolizei aber unzweifelhaft nicht.

Noch weiter geht die herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung und insbesondere die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die die Straßenbenennungen lediglich als im Interesse der öffentlichen Ordnung erfolgend ansehen. Demgemäß besagen die Entscheidungen, daß die Pflicht und das Recht der Wegebenennung den Ortspolizeibehörden nach § 10 Titel 17 II des Preuß. Allgem. Landrechts und § 6b des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. 3. 1850, jetzt § 14 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 als Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des

Verkehrs vorbehalten ist. Grundlegend ist vor allem die Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. März 1909 (Pr. V. Bl. Bd. 30 S. 862), auf die immer wieder zurückgegriffen wird, die aus den obenangeführten Gründen der Polizei die Befugnis zur Straßenbenennung zusteht.

Für die entgegengesetzte Auffassung, die dieses Recht den Stadtgemeinden zuerkennen will, könnte die Tatsache sprechen, daß die Gemeinden in der Regel Eigentümer des Straßenkörpers und außerdem Träger der Baulast sind. In Verfolg dieser Gedankengänge hatten sich auch einige Großstädte auf den Standpunkt gestellt, daß ihnen allein das Recht der Straßenbenennung gebührt. In anderen Großstädten wieder, wo man immerhin Zweifel hinsichtlich der Entscheidung dieser Frage hatte, traf man „Vereinbarungen“, wonach der Polizeipräsident gegen das Zugeständnis vorheriger Anhörung von der Ausübung der Befugnis zur Straßenbenennung Abstand nahm und diese der Stadtgemeinde überließ.

Die Berufung auf das Eigentum der Stadt und die Tragung der Baulast bezüglich des Straßengeländes geht fehl, weil es sich bei der Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen um eine öffentliche Angelegenheit handelt, für deren Regelung privatrechtliche Gesichtspunkte ausscheiden müssen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es auch eine Reihe von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gibt, die im Eigentum eines anderen stehen. Diese Fälle sind sogar gar nicht so selten. Niemand wird aber annehmen wollen, daß in solchen Fällen das Recht zur Straßenbenennung einer dritten privaten Stelle zusteht. Gerade an diesem Beispiel sieht man aber, wie unzutreffend die Berufung auf das Eigentum der Stadt an dem Straßenkörper ist. Schließlich ist auch zu bedenken, daß gerade dadurch, daß die

Stadtgemeinden die Straßen dem öffentlichen Verkehr widmen, ihr Eigentumsrecht, gemäß § 903 BGB. mit der Sache nach Belieben verfahren zu dürfen, stark eingeschränkt ist. Die Gemeinde verliert durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr das Recht, die Straßen gegebenenfalls wieder beliebig dem öffentlichen Verkehr entziehen zu können, woraus sich allein schon die Beschränkung des Eigentums, sei es einer Stadtgemeinde, sei es einer dritten privaten Stelle, am Straßenkörper ergibt.

In der Praxis wird bekanntlich im allgemeinen so verfahren, daß die städtischen Körperschaften, jetzt der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Ratsherren, eine Straßenbenennung beschließt und erst dann der Polizeipräsident mit der Sache befaßt wird. Dies Verfahren ist an sich rechtlich aus den oben erwähnten Gründen nicht unbedenklich, da die Benennungsbefugnis dadurch stark zugunsten der Stadtgemeinde verschoben wird. Andererseits spricht jedoch für die Beibehaltung des wohl in den meisten großen Städten eingeschlagenen Weges der Umstand, daß die Stadtgemeinden aus erklärlichen Gründen ein erhebliches und berechtigtes Interesse an der Benennung der Straßen haben. Infolgedessen werden auch die Polizeibehörden regelmäßig den berechtigten Wünschen der Stadtgemeinden in vertretbarem Umfang möglichst weit entgegenkommen.

In Berlin, dem früher selbständigen Charlottenburg und in Potsdam, bedurften übrigens die Straßenbenennungen nach einer Kabinettsordre vom 20. 12. 1813 der Genehmigung des Königs. Diese Befugnis ist durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 30. 7. 1922 dem Minister des Innern übertragen worden. Nach einem neueren Erlaß vom 9. 7. 1935 hat sich darüber hinaus der Minister des Innern zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes damit einverstanden erklärt, auf die Einholung dieser Genehmigung bei Straßenbenennungen und Straßenumbenennungen in den Städten Berlin und Potsdam zu verzichten, falls zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Oberbürgermeister Übereinstimmung besteht. Seit dem Jahre 1934 besteht noch eine Besonderheit in der Frage der Straßenbenennungen insofern, als durch Ministerialerlaß des Ministeriums des Innern vom 25. 5. 1934 verboten worden ist, Straßen, Brücken, Plätze nach lebenden Personen um- oder neuzubenennen. Eine Ausnahme macht lediglich insoweit der Führer und Reichszantler selbst. (Vgl. Ministerialerlaß des Ministeriums des Innern vom 9. 5. 1933).

Bürgermeister!

prüft die Büchereien der Krankenhäuser darauf durch, ob sie dem Geist der heutigen Zeit entsprechen!

Scheidet unverzüglich Schädliches aus, erseht es mit guten deutschen Büchern!

Bedenkt, daß jedes Buch Erziehungsarbeit leisten muß!

Ist den Patienten und dem Personal Eurer Krankenhäuser Gelegenheit gegeben, die NS.-Presse zu lesen?



Die nationalsozialistische Gemeinde

Zentralblatt der N.S.D.A.P. für Gemeindepolitik

Herausgeber: Reichsleiter Oberbürgermeister Karl Fiehler-München

Hauptschriftleitung: Dr. J. Fischer-München / Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:

Ratsherr W. Sternbauer-München / Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf., München 2 NO.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats / Bezugspreis durch die Post vierteljährlich RM. 1.50 zuzüglich Bestellgebühr / Preis der Einzelnummer RM. —.25

Folge 8

München, 15. April 1936

4. Jahrgang

Das Bekenntnis der Gemeinden zum Führer

„Auf allen Gebieten gemeindlicher Tätigkeit geht es aufwärts“

Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler veröffentlichte namens der deutschen Gemeinden einen Aufruf, der ein flammendes Bekenntnis der wieder aufblühenden Städte und Dörfer zum Führer darstellt.

Die Politik einer vergangenen Zeit, heißt es in dieser bemerkenswerten Kundgebung, hat die deutschen Gemeinden zu einem Spielball der Parteien gemacht und zu Ablegern des Parlaments herabgewürdigt. Im nationalsozialistischen Staate wurde den Gemeinden ihr wahres Wesen und ihre tiefere Bedeutung wiedergegeben; sie sind heute in der neugewonnenen Volksgemeinschaft wieder das geworden, was sie sein müssen, die Grundzellen des Reiches als wichtiges Glied im nationalsozialistischen Staatsgefüge.

Der von der nationalsozialistischen Bewegung getragene Bürgermeister fühlt sich heute keinem Interessengruppen, sondern einzig und allein nur dem Führer verantwortlich.

Auf Befehl des Führers, alle Kräfte für die Arbeitsbeschaffung einzusetzen, vereinigten sich öffentliche und private Wirtschaft zu diesem großen Werk. Der Erfolg ist überwältigend.

Allein fast 3 Millionen Wohlfahrts-erwerbslose muhten Ende 1932 von den Gemeinden unterstützt werden. Diese untragbare Last von fast zwei Milliarden Reichsmark verhinderte die Gemeinden an der Durchführung ihrer eigent-

lichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben.

Heute ist die Zahl dieser langfristig Erwerbs-



Photo-Hoffmann, München

Reichsleiter Karl Fiehler
der Führer der deutschen Gemeindepolitik

losen auf 560 000 gesunken: der Weg zur Sättigung der Gemeindefinanzen ist frei.

Durch die vom Führer den Gemeinden gegenebene neue Deutsche Gemeindeordnung wird das geniale Werk des Freiherrn vom Stein — die Schaffung einer vom Verantwortungsgefühl getragenen Selbstverwaltung —, begonnen in schwerster Zeit des Vaterlandes, fortgesetzt und vollendet bis zur endgültigen Befreiung aus der inneren Not, welche uns die verantwortungslosen Systemparteien zurüdließen.

Vor dem Ambruch verhinderten die geheimen Konurse der Städte den Wiederaufbau der Wirtschaft. Mehr als 1000 Staatskommissare waren von den Systemregierungen eingesetzt, um den offenen Zusammenbruch zu verhindern.

Der Führer befeitigte mit einem Schlag diese ungelige Wirtschaft; in kraftvollem Wiederaufstieg aus eigener Leistung gefundet die deutsche Selbstverwaltung.

Auf allen Gebieten gemeindlicher Tätigkeit geht es aufwärts. Die Verantwortlichen für die deutschen Gemeinwesen sind sich ihrer großen Aufgabe bewußt; sie sehen die Schwierigkeiten und Hemmnisse am nächsten. Um so entscheidender wird das Deutsche Volk unser Wort und unseren Willen werten: Alle Kraft, jedes Herz, jeder Kopf für das Wohl unseres Volkes in treuer Gefolgschaft zum Führer!